

Bewerbungsbedingungen

Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Durchführung von Online-Erhebungen
(Rahmenvereinbarung)

ZII 6-O 1088/00050#00402-2026
BKZ 2026/0402-000

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	4
II. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle	4
III. Vergabeart	4
IV. Nutzung der Vergabeplattform DTVP (Vergabeplattform)	5
V. Bieterfragen	5
VI. Fristen	6
6.1. Frist für Bieterfragen	6
6.2. Angebotsfrist	6
6.3. Bindefrist	7
VII. Angebot	7
7.1 Sprache, Form der Angebote	7
7.2 Elektronische Übersendung der Angebote	8
7.3 Nachforderung von Unterlagen	8
7.4 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes	9
7.5 Preisangaben	9
7.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
7.7 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen	10
7.8 Gewerbliche Schutzrechte	10
7.9 Kostenerstattung für das Angebot	10
VIII. Losaufteilung	10
IX. Nebenangebote	10
X. Mehrere Hauptangebote	10

XI. Bietergemeinschaften	10
XII. Eignungsleihe und Unterauftragnehmer	12
12.1 Eignungsleihe	12
12.2 Unterauftragnehmer	12
13 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen u. wettbewerbsbeschränkende Absprachen	13
14 Preisprüfung	13
15 Aufhebung	14
16 Zuschlagserteilung/Vertragsschluss	14
17 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	14
18 Hinweise auf vergaberechtliche und sonstige Vorschriften	14
19 Datenschutz/personenbezogene Daten	15
20 Leistungsbeschreibung	15
21 Weitere Hinweise	15
22 Angebotswertung	15
22.1 Eignungskriterien	15
22.1.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB	16
22.1.2 Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen	16
22.1.3 Angaben zum Bieter	16
22.1.4 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	17
22.1.5 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	17
22.2 Zuschlagskriterien	18
23 Abschließende Liste der einzureichenden Unterlagen	19

I. Vorbemerkungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bafin (im Folgenden: Auftraggeberin) ist eine selbständige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit Dienstsitzen in Bonn und Frankfurt am Main.

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung von repräsentativen Online-Erhebungen im Bereich Verbraucherschutz, Verbraucherbildung und Finanzen.

Die Vergabeunterlagen sind sorgfältig durchzulesen. Zusammen mit dem Angebot sind Erklärungen abzugeben, die sowohl der Beurteilung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den jeweils geltenden Vorschriften als auch der Beurteilung weiterer auftragsspezifischer Umstände dienen.

Nach Erhalt der Unterlagen sind diese durch die Bieter auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Bieter unvollständige Unterlagen erhalten haben oder weisen die Unterlagen nach Auffassung der Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten auf, so haben die Bieter die Auftraggeberin unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren verwendet werden. Jede andere Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin ist nicht gestattet.

II. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)
Referat ZII 6 – Zentrale Beschaffung
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

III. Vergabeart

Die Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vergeben.

IV. Nutzung der Vergabeplattform DTVP (Vergabeplattform)

Die Auftraggeberin veröffentlicht die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform DTVP, über die die Vergabeunterlagen uneingeschränkt, vollständig und direkt (nach Registrierung) abgerufen werden können. Anfragen sind grundsätzlich über die Vergabeplattform einzureichen. Bieter sind angehalten, sich fortlaufend über eventuelle zusätzliche Informationen oder Änderungen der Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform zu informieren. Eine direkte Kommunikation mit dem Bieter ist nur möglich, wenn dieser die Teilnahme an dem Vergabeverfahren über die Vergabeplattform bestätigt. Ohne Bestätigung der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren erfolgt keine E-Mail-Benachrichtigung über neue Nachrichten der Vergabestelle, z.B. über die Aktualisierung der Vergabeunterlagen.

Die Auftraggeberin hat auf ihrer Homepage Hinweise zur Nutzung der Vergabeplattform veröffentlicht.

V. Bieterfragen

Fragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen sowie zum Verfahren sind aus Gründen der Gleichbehandlung nur in Textform zugelassen. Die Auftraggeberin erteilt keine Auskünfte zum Stand des Vergabeverfahrens.

Bitte senden Sie Fragen unter Angabe des Geschäftszeichens

ZII 6-O 1088/00050#00402-2026

über den Reiter „Kommunikation“ der Vergabeplattform DTVP.

Sofern die Fragen für alle Bieter von Interesse sind, werden aus Wettbewerbsgründen die Fragen anonymisiert und mit den zugehörigen Antworten über die Vergabeplattform unter dem Reiter „Kommunikation“ unter der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben. Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer können diese einsehen und selbständig herunterladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sind, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen.

Fragen und deren Beantwortung, soweit veröffentlicht, werden ebenfalls zum Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Sie sind bei der Erstellung der Angebote zu beachten. Sollen Fragen vertraulich behandelt werden, so ist dies zu begründen.

VI. Fristen

Es sind folgende Fristen zu beachten:

Ende der Frist für Bieterfragen	25.09.2026, 23:59 Uhr
Ende der Angebotsfrist	09.10.2026, 23:59 Uhr
Ende der Bindefrist	20.11.2026, 23:59 Uhr

Die Auftraggeberin behält sich vor, den vorgesehenen Terminplan bei Bedarf anzupassen und die vorgesehenen Fristen zu verlängern.

Zur Erläuterung der Fristen wird auf Folgendes hingewiesen:

6.1. Frist für Bieterfragen

Bestehen nach Auffassung eines interessierten Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, sind diese sowie alle sonstigen Bieterfragen und Ersuchen um zusätzliche Auskünfte der Auftraggeberin unverzüglich ab Kenntnis rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen. Als rechtzeitig gelten Fragen, die spätestens bis zum oben genannten Datum bei der Auftraggeberin eingegangen sind.

Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

6.2. Angebotsfrist

Angebote sind mittels elektronischer Mittel gem. §§ 7, 38 UVgO abzugeben. Hierfür ist zwingend die Vergabeplattform DTVP zu nutzen. Angebote, die nicht über die Vergabeplattform DTVP eingereicht werden, werden gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Angebot muss vor Ablauf der oben genannten Angebotsfrist eingegangen sein.

Angebote, die verspätet eingehen, werden ausgeschlossen; es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Dies gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen. Die Rücknahme hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

Die Angebotsfrist wird, soweit erforderlich, angemessen verlängert, wenn durch die Auftraggeberin zusätzliche wesentliche Informationen vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt oder wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden.

6.3. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Die Auftraggeberin sieht vor, den Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist zu erteilen. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. In dieser Zeit kann der Bieter das Angebot nicht ändern oder zurückziehen.

Die Bindefrist endet mit Ablauf des oben genannten Datums.

Eine möglichst frühzeitige Zuschlagserteilung wird angestrebt.

VII. Angebot

7.1 Sprache, Form der Angebote

Bei der Abfassung des Angebotes gelten verbindlich die folgenden Regelungen:

- Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Einem Schriftstück in einer anderen Sprache ist eine Übersetzung beizufügen, die beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigt wurde.
- Soweit von der Auftraggeberin Vordrucke (für die abzugebenden Erklärungen, Nachweise und Belege) zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- Alle Anlagen, die das Angebot vervollständigen und zu denen Preise und Daten abgefragt werden oder bei denen Preisangaben erforderlich sind, sind an den vorgesehenen Stellen vollständig auszufüllen.
- Für den Vertragsschluss sowie alle Erklärungen im Rahmen des Vergabeverfahrens wird gemäß § 127 Abs. 1 BGB i.V.m. § 126b BGB die Textform bestimmt. Zur formgültigen Abgabe eines Angebotes bzw. einer Erklärung genügt daher anstelle einer Unterschrift eine lesbare Erklärung, in der die erklärende Person genannt wird. Das Angebot und die Erklärungen können darüber hinaus auch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben werden.
- Verweise auf Literatur oder auf Broschüren dürfen nur als ergänzende Informationen erfolgen. Diese Verweise ersetzen nicht die geforderten Antworten oder Erklärungen.
- An den vorgegebenen Texten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, ist dem Angebot bitte eine gesonderte Anlage beizufügen. Eventuelle Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

- Bei den elektronisch einzureichenden Dokumenten darf das Dateiformat nicht geändert werden, da die Dokumente elektronisch weiterverarbeitet und ausgewertet werden.

7.2 Elektronische Übersendung der Angebote

Das Angebot ist – wie vorgegeben – zusammen mit den Anlagen über die Vergabeplattform DTVP webbasiert oder unter Nutzung des Bietertools zu übermitteln. Die Teilnahme an der E-Vergabe ist kostenlos.

Über das Bietertool bzw. webbasiert können die Angebote erstellt und anschließend verschlüsselt auf einem sicheren Server gespeichert werden. Die Auftraggeberin kann auf diese Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist zugreifen.

Die Übermittlung per Post, per E-Mail oder über die Rubrik „Kommunikation“ auf der Vergabeplattform DTVP ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes aus dem Vergabeverfahren.

Das elektronische Angebot muss vollständig vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Wichtig ist also nicht der Zeitpunkt, an dem die Übermittlung des elektronischen Angebots begonnen wird, sondern der Zeitpunkt, an dem das elektronische Angebot vollständig eingegangen ist, d.h. der Upload abgeschlossen ist. Der Zeitablauf hierfür sollte sorgfältig unter Berücksichtigung der Kapazitäten des eigenen Internetanschlusses sowie der Größe des Angebotes abgeschätzt werden. Angebote, die verspätet eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Dies gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen Ihres Angebots.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebots genügt gem. § 38 Abs. 3 UVgO die Textform gemäß § 126b BGB, d.h. eine lesbare Erklärung, in der die handelnde Person genannt wird. Die Angebote können darüber hinaus auch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben werden.

7.3 Nachforderung von Unterlagen

Die Auftraggeberin behält sich gemäß § 41 Abs. 2 UVgO vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung kurzfristig aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist gemäß § 41 Abs. 3 UVgO ausgeschlossen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen, § 41 Abs. 4 UVgO.

7.4 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

Berichtigungen, Änderungen oder die Rücknahme des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebots ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Es sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Hauptangebot noch um ein Nebenangebot handelt. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, anderenfalls ist das Angebot auszuschließen, § 42 Abs. 1 Nr. 3 UVgO.

Änderungen an den Vergabeunterlagen (z.B. Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung, Vertragsmuster) sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots, § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.

7.5 Preisangaben

Die angebotenen Preise sind unter Beachtung der Vorgaben in den Vertragsunterlagen zu kalkulieren. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind grundsätzlich ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist lediglich unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes anzugeben, sofern dies im Vertrag verlangt wird.

Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für ausländische Anbieter, die die Umsatzsteuer auszuweisen, zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen haben. In die Angebotswertung fließt der Preis inkl. Umsatzsteuer ein.

7.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsgegenstand.

Werden dem Angebot bieterseitig Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen beigelegt, kann dies ggf. zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen. Das Angebot kann nur dann in der Wertung verbleiben, wenn nach bloßer Streichung von bieterseitig beigelegten eigenen Vertragsbedingungen noch ein wertungsfähiges und vergleichbares Angebot vorliegt. Dies gilt auch bei bloßem Abdruck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Rückseite des Geschäftspapiers).

7.7 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter haben diejenigen Unterlagen/Stellen/Positionen ihres Angebots zu kennzeichnen, die dem Geheimschutz im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB unterliegen.

7.8 Gewerbliche Schutzrechte

Im Angebotsschreiben ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt oder erwogen werden (§ 38 Abs. 11 UVgO).

7.9 Kostenerstattung für das Angebot

Für die Erstellung des Angebots gewährt die Auftraggeberin keine Vergütung. Das Angebot ist auf Kosten des Bieters zu übermitteln.

VIII. Losaufteilung

Die Gesamtleistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

IX. Nebenangebote

Nebenangebote sind im vorliegenden Vergabeverfahren ausgeschlossen.

X. Mehrere Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollte ein Bieter dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle seine Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

XI. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und ihn nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebotes alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anlage „Erklärung - Bietergemeinschaft“ (Formblatt B_06) zu verwenden. Die Anlage ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB dem Angebot beizufügen.

Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Nachweise zur Eignung einzureichen, denn bei Bildung von Bietergemeinschaften kommt es hinsichtlich der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Fähigkeiten an.

Ist die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitglieds der Bietergemeinschaft für die Eignung der gesamten Bietergemeinschaft maßgeblich, so sind die entsprechenden Erklärungen und Belege zur Leistungsfähigkeit von diesem Mitglied mit dem Angebot gemäß § 34 Abs. 1-3 i.V. mit Abs. 4 UVgO abzugeben. Mit dem Angebot ist daneben für jedes Mitglied das Formblatt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ einzureichen.

Eine Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten eines anderen Wirtschaftsteilnehmers nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieser die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 34 Abs. 1 S. 3 UVgO). Daher sind die Belege für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung von demjenigen Wirtschaftsteilnehmer vorzulegen, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Die Bietergemeinschaft hat ein Mitglied zu ersetzen, wenn dieses das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt und/oder bei diesem Mitglied Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegen und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GBW der Auftraggeberin nicht nachgewiesen wurde.

XII. Eignungsleihe und Unterauftragnehmer

12.1 Eignungsleihe

Der Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (Eignungsleihe, § 34 UVgO). Als andere Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind u.a. konzernverbundene, aber rechtlich selbständige Unternehmen zu verstehen.

Diese Unternehmen müssen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden, zudem sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes dieser Unternehmen hat sich zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist die Erklärung „Erklärung zur Eignungsleihe“ (Formblatt B_10) zu verwenden. In diesem Fall ist der Vordruck vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB dem Angebot beizufügen.

Für das Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, sind die entsprechenden Eignungsnachweise vorzulegen.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung ist nur möglich, wenn das Unternehmen auch die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt eine gemeinsame Haftung des Bieters/der Bietergemeinschaft und des Unternehmens im Umfang der Eignungsleihe voraus.

Der Austausch oder die Änderung der benannten Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Bindefrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

12.2 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, sind die Art und der Umfang dieser Leistungen in der „Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern“ (Formblatt B_07) vom Bieter anzugeben. Sofern es für den Bieter zumutbar ist, sind zudem die Unterauftragnehmer bereits mit der Angebotsabgabe in der „Benennung der Unterauftragnehmer“ (Formblatt B_08) zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin von den Bieter, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, die Namen der Unterauftragnehmer und mittels Verpflichtungserklärung (Formblatt B_09) den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die

erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die in diesem Fall durch die Auftraggeberin geforderten Informationen sind innerhalb einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist, die gegebenenfalls nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.

Der Bieter hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten der Unterauftragnehmer anzugeben und entsprechende „Verpflichtungserklärungen dieses Unterauftragnehmers“ (Formblatt B_09) vorzulegen. Die erforderlichen Verpflichtungserklärungen der vom Bieter benannten Unterauftragnehmer können bereits mit Angebotsabgabe, müssen jedoch erst nach Aufforderung durch die Auftraggeberin spätestens vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden. In diesem Fall gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin auch überprüfen, ob bei den für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Unterauftragnehmern des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters Ausschlussgründe gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB vorliegen.

Beabsichtigt ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe und beruft sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten, sind zusätzlich auch die Regelungen zur Eignungsleihe (vgl. Nr. 12.1) zu beachten.

13 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen u. wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

14 Preisprüfung

Es findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Auftraggeberin behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

15 Aufhebung

Die Auftraggeberin behält sich unter den Voraussetzungen von § 48 UVgO die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Den Bietern werden in diesem Fall die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

16 Zuschlagserteilung/Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt durch Zuschlagserteilung durch die Auftraggeberin. Dem Unternehmen, dessen Angebot bezuschlagt wurde, werden das Zuschlagserteilungsschreiben sowie ein durch die Auftraggeberin unterschriebenes Vertragsexemplar auf elektronischem Wege zugesandt.

17 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Im unterstelligen Bereich unterrichtet die Auftraggeberin nach § 46 UVgO jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Die Auftraggeberin unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber/Bieter über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

18 Hinweise auf vergaberechtliche und sonstige Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Verordnung über Preise (VOPR 30/53)
- § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

19 Datenschutz/personenbezogene Daten

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der Bafin unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/Datenschutz/anlage_datenschutz_zentrale_beschaffung.html

20 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist dem Vertrag (§ 3) zu entnehmen.

21 Weitere Hinweise

Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

Wann immer in den Unterlagen der Auftraggeberin eine Bezeichnung mit grammatikalisch männlichem Geschlecht verwendet wird, z.B. Bewerber oder Bieter, umfasst diese Bezeichnung Personen aller Geschlechter.

22 Angebotswertung

22.1 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123 oder 124 des GWB ausgeschlossen worden sind.

Der Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) nachzuweisen. Die Eignungsprüfung endet mit der Feststellung der Eignung oder Nichteignung eines Bieters. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der in diesem Abschnitt verlangten Erklärungen und Nachweise.

Für die notwendigen Angaben zu den Eignungskriterien sind als Anlage zu diesen Bewerbungsbedingungen Formblätter vorgegeben. Diese sind zwingend zu verwenden und

dürfen nicht verändert werden. Ist in Ausnahmefällen eine Mehrfachverwendung eines Formblattes notwendig, ist dieses zu kopieren bzw. erneut auszufüllen.

Werden die Erklärungen und Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, kann die Auftraggeberin den Bieter auffordern, diese unter Fristsetzung nachzureichen. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

22.1.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB

In der Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB (Formblatt B_01) erklärt der Bieter,

1. dass wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB aufgeführten Straftaten keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs. 3 GWB dem bietenden Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und gegen das bietende Unternehmen keine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist,
2. dass das bietende Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und dass es demzufolge keine diesbezügliche rechtskräftige Verwaltungsentscheidung gibt,
3. dass im Hinblick auf das bietende Unternehmen keiner der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

22.1.2 Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen

Nach Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind Auftragsvergaben an die in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen („RUS-Unternehmen“) verboten. Des Weiteren sind auch die Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises verboten (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Jeder Bieter hat daher mit seinem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass er nicht zu den RUS-Unternehmen im Sinne der Vorschrift gehört (Formblatt B_02).

22.1.3 Angaben zum Bieter

Es sind vollständige „Angaben zum Bieter“ bzw. Angaben zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu machen, die Sie Ihrem Angebot (Formblatt B_03) beifügen. Als Datum dieser Erklärung gilt das Datum des Angebots. Sofern es sich beim Bieter nicht um eine juristische Person handelt, sind die Angaben zur natürlichen Person im Formblatt anzugeben.

Aufgrund des am 01.07.2026 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes ist vor jeder Zuschlagserteilung bei Vergaben ab 50.000,00 EUR (netto) beim Bundeskartellamt (BKartA) eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister über das für den Zuschlag vorgesehene

Unternehmen einzuholen. Die Auskunft beim Bundeskartellamt wird durch das Referat ZII 6 – Zentrale Beschaffung – der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeholt.

22.1.4 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Der Bieter hat die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung für die hier geforderte Leistung „Durchführung von Online-Erhebungen“ durch die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister seines Landes nachzuweisen. Sofern keine Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister erforderlich ist, ist ersatzweise die Gewerbeanmeldung vorzulegen. Der Nachweis darf nicht älter als sechs Monate gerechnet ab dem Tag der Angebotsfrist sein.

22.1.5 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

22.1.5.1 Referenzen

Der Bieter hat durch mindestens zwei Referenzen nachzuweisen, dass er Erfahrungen mit der Durchführung von Online-Erhebungen hat. Eine dieser Referenzen muss belegen, dass der Bieter Erfahrung in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern hat, d. h. mindestens eine Online-Erhebung (von zweien) für einen öffentlichen Auftraggeber durchgeführt hat.

Als Nachweis ist eine Eigenerklärung (Formblatt B_04) zu mindestens zwei vergleichbaren Referenzen aus den vergangenen drei Jahren (09/2023 bis 08/2026) mit folgenden Angaben abzugeben:

- Name und Anschrift des Referenzgebers sowie Ansprechpartner mit Telefonnummer
- Leistungsart/-gegenstand (Kurzbezeichnung)
- Auftragsvolumen in Euro netto
- Leistungszeitraum
- Beschreibung des Leistungsgegenstands, welche die Vergleichbarkeit der Referenz belegt (max. eine Seite DIN A4, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11)

Eine Referenz gilt als vergleichbar, wenn der Leistungsgegenstand

- eine Online-Erhebung auf dem Gebiet der Finanzforschung betrifft sowie
- die Planung, Durchführung und Auswertung der Online-Erhebung umfasst und
- die Online-Erhebung mit einer Nettostichprobengröße von $n=1.000$ und mindestens 5 Minuten Befragungsdauer durchgeführt wurde.

Das Formblatt B_04 kann vom Bieter bei Bedarf „kopiert“ und mehrfach eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bafin Auskünfte über den Verlauf der Aufträge einholt.

22.1.5.2 Eigenerklärung „Eigenes Panel“

Der Bieter muss über ein eigenes Panel für Online-Erhebungen mit mindestens 30.000 Teilnehmer*innen verfügen.

Dieses Eignungskriterium ist durch Eigenerklärung mittels des vollständig ausgefüllten Formblatts B_05 nachzuweisen.

22.1.5.3 Eigenerklärung „Einhaltung der Richtlinie für Online-Befragungen“

Der Bieter erklärt, dass er die „Richtlinie für Online-Befragungen“, herausgegeben vom ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., von der ASI Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V., vom BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. und von der DGOF Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung e.V. (in der aktuell gültigen Fassung) einhält. Die Richtlinie ist auf der Internetseite des ADM abrufbar: adm-ev.de/wp-content/uploads/2024/09/RL-Online-Befragung.pdf

Dieses Eignungskriterium ist ebenfalls durch Eigenerklärung mittels des vollständig ausgefüllten Formblatts B_05 nachzuweisen.

22.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 43 UVgO erteilt. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, wird aus den in § 8 der Rahmenvereinbarung eingetragenen Preisen ein fiktiver Wertungspreis (brutto) gebildet.

Hinweis: Es ist jede im Vertrag vorgesehene Preisposition mit einem Preis zu versehen; füllt der Bieter eine Preisangabe nicht aus, so wird er vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Der fiktive Wertungspreis (brutto) wird wie folgt berechnet: Die in § 8 der Rahmenvereinbarung (Anlage C_01) eingetragenen Preise werden mit dem zugehörigen Faktor, der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen ist, gewichtet. Anschließend werden die einzelnen gewichteten Nettopreise addiert. Die Gesamtsumme der gewichteten Nettopreise wird mit dem derzeit gültigen Umsatzsteuersatz (Angabe aus § 8 der Rahmenvereinbarung) multipliziert. Der Umsatzsteuersatz wird auch dann hinzugerechnet, wenn die Umsatzsteuer im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens von der Auftraggeberin abzuführen sein sollte.

Merkmale der Erhebung bzw. der Aufbereitung	Nettopreis	Faktor	Gewichteter Nettopreis
n=1.000, 20%, 5 min		0,666666	
n=1.000, 20%, 10 min		1	
n=1.000, 20%, 15 min		1	
n=1.000, 50%, 5 min		0,666666	
n=1.000, 50%, 10 min		1	
n=1.000, 50%, 15 min		1	

n=1.000, 100%, 5 min		0,666666	
n=1.000, 100%, 10 min		1	
n=1.000, 100%, 15 min		1	
Aufbereitung 10 min		2	
Aufbereitung 15 min		2	
Gesamtsumme der gewichteten Nettopreise			
Umsatzsteuer			
Gesamtsumme der gewichteten Bruttopreise (fiktiver Wertungspreis)			

Der Bieter hat keinen Anspruch auf den fiktiv errechneten Wertungspreis oder auf die Erteilung eines entsprechenden Auftragsvolumens. Der fiktive Wertungspreis dient lediglich der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 UVgO).

Der Bieter mit dem niedrigsten errechneten fiktiven Wertungspreis (brutto) erhält den Zuschlag. Sollten mehrere Bieter im Ergebnis identische Kostenwerte erreichen, entscheidet das Los.

23 Abschließende Liste der einzureichenden Unterlagen

Das Angebot ist wie nachfolgend vorgegeben zusammen mit den ggfs. erforderlichen Anlagen bis zum Ende der Angebotsfrist zu übermitteln.

Es sind folgende Unterlagen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen:

- B_01 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB
- B_02 Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen
- B_03 Angaben zum Bieter
- Berufs-/Handelsregistrauszug/Gewerbeanmeldung
- B_04 Referenzen
- B_05 Eigenes Panel & Einhaltung RL für Online-Befragungen
- ggfs. B_06 Erklärung Bietergemeinschaft
- ggfs. B_07 Erklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern
- ggfs. B_08_Benennung der Unterauftragnehmer (optional; muss erst auf Aufforderung der Auftraggeberin eingereicht werden)
- ggfs. B_09_Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers (optional; muss erst auf Aufforderung der Auftraggeberin eingereicht werden)
- ggfs. B_10 Erklärung zur Eignungsleihe
- C_01_Rahmenvereinbarung
- D_01 Angebotsschreiben

Ausfüllhinweise zum Vertrag

Es ist der beiliegende Vertragsentwurf zu verwenden. Darin ist Folgendes auszufüllen:

Rubrum: Name des Auftragnehmers inkl. Adresse

§ 6: Nennung einer zentralen Ansprechperson + Kontaktdaten

§ 8: Preise + derzeit für das Unternehmen gültiger Umsatzsteuersatz

Letzte Seite: Ort und Datum, Unterschrift oder lesbare Erklärung

Bei Unterzeichnung in Textform nach § 126b BGB ist eine lesbare Erklärung, in der die erklärende Person genannt wird, erforderlich und ausreichend. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

Bitte legen Sie dem Angebot nur die geforderten Unterlagen wie Erklärungen, Nachweise, etc. bei.

Nicht verlangte Unterlagen werden auf Abweichungen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen geprüft und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.